



Wahl von Mitgliedern im Aufsichtsrat der "Kreiskliniken Reutlingen GmbH"

Beschlussvorschlag:

1. Im Wege der Einigung wird der Aufsichtsrat der "Kreiskliniken Reutlingen GmbH" hinsichtlich den Mitgliedern aus der Mitte des Kreistags wie folgt gebildet:

Ordentliche Mitglieder

Persönliche Stellvertretung

FWV-Kreistagsfraktion:

- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| 1. KR Dr. Rolf Hägele | KR Otwin Brucker |
| 2. KRin Dr. Barbara Dürr | KR Christof Dold |
| 3. KR Jürgen U. Fuchs | KR Peter Rist |
| 4. KR Helmut Holzschuh | KR Klemens Betz |
| 5. KR Dr. Ulrich Zimmermann | KRin Christine Böhmler |

CDU-Kreistagsfraktion

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| 1. KRin Inge Villforth | KR Wolfgang Göbel |
| 2. KR Florian C. Weller | KR Eberhard Baisch |
| 3. KR Dieter Winkler | KR Hugo Berger |

SPD-Kreistagsfraktion

- | | |
|--------------------|--------------------|
| 1. KR Thomas Keck | KRin Barbara Bosch |
| 2. KR Mike Münzing | KR Elmar Rebmann |

Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN:

- | | |
|----------------|----------------------|
| KR Rainer Buck | KR Friedemann Salzer |
|----------------|----------------------|

FDP-Kreistagsfraktion:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| KR Prof. Dr. Willi Weiblen | KR Rolf Gaub |
|----------------------------|--------------|

2. Als Aufsichtsrat mit besonderer medizinischer Qualifikation wird Herr Dr. Franz Metzger bestellt.
3. Als Aufsichtsrat mit besonderer wirtschaftlicher Qualifikation wird Herr Sparkassendirektor Eugen Schäufele bestellt, als dessen persönlicher Stellvertreter Herr Sparkassendirektor Michael Bläsius.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Nach der Kreistagswahl am 07.06.2009 ist der Aufsichtsrat der Kreiskliniken Reutlingen GmbH neu zu besetzen. Die Verwaltung geht bei den Mitgliedern aus der Mitte des Kreistags von einer Einigung aus.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Der Landkreis Reutlingen ist alleiniger Gesellschafter der "Kreiskliniken Reutlingen GmbH". Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags gehören dem Aufsichtsrat der Landrat und der/die Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats der GmbH kraft Amtes an. Bis zu weitere 14 Mitglieder werden vom Kreistag gewählt und vom Landkreis entsandt, davon 12 Mitglieder aus der Mitte des Kreistags. Es sind also nur Kreisrätinnen/Kreisräte wählbar. Zwei weitere Aufsichtsräte sollen besondere medizinische oder wirtschaftliche Qualifikationen besitzen. Für die Aufsichtsräte können nach dem Gesellschaftsvertrag persönliche Stellvertreter bestellt werden.

Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats und ggf. ihre persönlichen Stellvertreter sind nach der Kreistagswahl am 07.06.2009 vom Kreistag neu zu wählen (§ 8 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag).

2. Bei den Gesprächen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung kamen die Fraktionen überein, dass die Zahl der Aufsichtsräte aus der Mitte des Kreistags belassen werden soll und wieder persönliche Stellvertreter bestellt werden (Kann-Bestimmung).

Im Falle einer Einigung über die Sitzverteilung entfällt das Vorschlagsrecht für die 12 Sitze des Aufsichtsrats der GmbH aus der Mitte des Kreistags nach den d'Hondtschen Höchstzahlen auf die Fraktionen wie folgt (in gleicher Weise auch für Stellvertreter):

FWV-Fraktion:	5 Sitze
CDU-Fraktion:	3 Sitze
SPD-Fraktion:	2 Sitze
Fraktion DIE GRÜNEN:	1 Sitz
FDP-Fraktion:	1 Sitz

Soweit keine Einigung zu Stande kommen sollte, wäre für die Wahl dieser 12 Aufsichtsräte aus der Mitte des Kreistags gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 104 Abs. 2 Gemeindeordnung das Verfahren des § 35 Landkreisordnung - LKrO für die Wahl beschließender Ausschüsse anzuwenden (siehe KT-Drucksache Nr. VIII-0003 Ziffer 4).

Die vorschlagsberechtigten Fraktionen haben die aus Ziffer 1 des Beschlussvorschlages ersichtlichen Benennungen vorgelegt. Die Verwaltung geht von einer Einigung aus.

3. Die beiden weiteren Aufsichtsratssitze sollen gemäß Gesellschaftsvertrag nach besonderen Qualifikationen, nämlich besonderem medizinischem Sachverstand bzw. besonderem wirtschaftlichem Sachverstand besetzt werden. Um dies gewährleisten zu können, sind zwingend je separate Wahlgänge nach dem allgemeinen Wahlverfahren des § 32 Abs. 7 LKrO erforderlich.